

Montag den 12. Mai fand morgens 10 Uhr die letzte Sitzung statt, in welchem zunächst Herr Geh.=Rath Möbius die Ehrenpräsidentschaft der Gesellschaft angetragen wurde, ein Amt, welches der genannte Gelehrte zu allgemeiner Befriedigung dankend annahm. Dann ging es an die Tagesordnung, Regelung der wissenschaftlichen, ornithologischen Nomenklatur. Die auf der vorigen Jahresversammlung dazu erwählten Herren, Freiherr von Berlepsch und Dr. Reichenow legten der Versammlung einen vorläufigen Entwurf vor, der sich im wesentlichen an die bereits von den Amerikanern aufgestellten Gesetze anschließt. Nach längeren Debatten wurde der Antrag angenommen, daß der Entwurf gedruckt und den Mitgliedern mindestens 2 Monate vor der nächsten Jahresversammlung zugestellt werden soll, damit alsdann definitiv über die Angelegenheit beschloffen werden kann. Zum Schluß legte Herr Freiherr von Berlepsch interessante Reihen einheimischer Vögel vor (Schwanzmeise, Rohrsänger, Fliegenschnäpper, Rothschwänzchen u. s. w.) und besprach verschiedene noch dunkle Punkte, resp. regte zur Erforschung derselben an. Um 1 Uhr schloß alsdann der Vorsitzende die Sitzung und die Jahresversammlung überhaupt.

S.

Zur Geschichte des Vogelschutzes in Hessen.

Von Paul Leberkühn.

Folgenden interessanten Erlaß theilen wir in Fortführung des Aufsatzes „Vogelschutz durch Verordnung der Behörden“ *) aus Gatterer's Neuem Forstarchiv. 1801. Band VIII. Nr. 18. S. 278/279 den Lesern der Monatschrift mit.

Fürstlich Hessen=Casselsche Verordnung, wodurch das Wegfangen oder Tödten der von Raupen und Insekten sich ernährenden Vögel verboten wird;

vom 21. Mai 1798. 2239/98. O. F. A. P.

Unsere Gütigen und freundlichen Gruß zuvor,

Ehrbare, gute Freunde!

Bermöge Höchster Resolution vom 5ten d. M. ist in Rücksicht des Schadens, welcher den Waldungen, der Obstbaumzucht und Landwirthschaft aus dem Wegfangen oder Tödten der von Raupen und Insekten sich nährenden Vögel erwächst, gnädigst gut gefunden, das Wegfangen, Ausheben der Nester oder Tödten solcher Vögel, worunter vorzüglich alle Ruckuf=, Specht=, Drehhals=, Baumläufer=, Schwalben= und Meisen=Arten gehören, weniger nicht der Fledermäuse zu verbieten, und obgleich zu hoffen ist, daß ein jeder vernünftiger und rechtschaffener Unterthan dieses zu seinem eigenen Besten mitgereichende Verbot gegen Uebertretung

*) Monatschrift 1887. 32.

desto mehr zu sichern, Höchst verordnet worden, daß ein jeder Contravenient mit zehn Reichsthaler Strafe belegt, und demjenigen, welcher solchen zur Bestrafung anzeigt, von der eingehenden Geldstrafe ein Drittel zur Belohnung verabreicht werden solle. Wir tragen daher hierdurch auf, solches in Euerm Amtsbezirk öffentlich bekannt zu machen, um die dortigen Unterthanen vor Uebertretung dieses Gebots ernstlich zu warnen, die etwaigen Contraventionsfälle aber bey denen Forstbusgerichten zu untersuchen, und in die Forstbusregister einzutragen.

Sind Euch günstig und freundlich geneigt.

Cassel, den 21ten März 1798.

Fürstlich Hessisches Ober=Forst=Amt daselbst.

An sämtliche Beamten.

von Osterhausen. von Wigleben.

Ein paar Jahre später wurde folgender Aufsatz in demselben Archiv*) veröffentlicht: „Schonung der von Insekten und Raupen sich ernährenden Vögel in Kurhessen“. Im Jahre 1804 ist in den Kurhessen=Kasselschen Landen durch eine neue Verordnung das Wegfangen, Ausheben und Töden nicht allein solcher Vögel, die sich von Raupen und anderen Insekten nähren, sondern überhaupt aller Vögel, die Sperlinge ausgenommen; wegen des dadurch den Feldern und Waldungen entstehenden unerseßlichen Schadens, wie auch des Eyer sammelns wiederholt bey 10 Reichsthaler Strafe untersagt. Die Besizer einer angeblich im Auslande gefangenen Nachtigall aber sollen dafür jährlich einen Dukaten ad pios usus erlegen und außerdem den Verkäufer namhaft machen.

München, Ende April 1890.

Tabelle zur Bestimmung der Schwimmvögel

nach G. von Riesenthal.

Von R. S.

Nachdem Herr von Riesenthal im Jahre 1889 „Die Kennzeichen unserer Raubvögel“ herausgegeben, worüber wir in unserer Ornithol. Monatschr. 1888, S. 469 berichtet, hat er in ganz analoger Weise Ende 1889 erscheinen lassen: „Die Kennzeichen unserer Wasservögel (Sumpf- und Schwimmvögel) nebst kurzer Anleitung zur Jagd, mit 4 farbigen Tafeln von D. v. Riesenthal.“ Das kurz gefaßte, trefflich geschriebene, sehr praktisch eingerichtete Buch ist zunächst für Forstleute bestimmt, muß aber auch jedem anderen Freunde der Vogelwelt sehr willkommen sein. Wir verfehlen deshalb nicht, das Buch angelegentlichst zu empfehlen. Wie jenes oben angeführte frühere Werkchen enthält auch dies einen sehr praktischen Schlüssel zur Bestimmung der Geschlechter

*) 1807. Band XIII (der ganzen Reihe XXX). Nr. 23. S. 224.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Ornithologische Monatschrift](#)

Jahr/Year: 1890

Band/Volume: [15](#)

Autor(en)/Author(s): Leverkühn Paul

Artikel/Article: [Zur Geschichte des Vogelschutzes in Hessen. 211-212](#)